

Einbürgerung

Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizers nach Art. 27 BÜG setzt folgende Punkte voraus:

- insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt hat
- seit einem Jahr hier wohnt
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und die Gesuchsformulare können bei den **Einwohnerdiensten** bezogen werden.

Ordentliche Einbürgerung

Folgende Wohnsitz-Voraussetzungen gelten im Kanton Aargau für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern:

- 10 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Die Gesuchsformulare können bei der **Einwohnerdiensten** bezogen werden.

Die **Einwohnerdienste** steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Zuständige Abteilung

Einwohnerdienste